



## Verordnung zum Energierglement (Energieverordnung)

Vom 27. Juni 2005

Stand 1. Januar 2010<sup>1</sup>

Gestützt auf § 84 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt<sup>2</sup>) vom 4. September 1980 und auf das kommunale Reglement zur Förderung umweltverträglicher Energienutzung (Energierglement<sup>3</sup>) vom 27. Juni 2005 erlässt der Gemeinderat diese Verordnung.

### § 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat gestützt auf § 1 Abs. 2 des Energierglements die Umsetzung der Förderung, den Ablauf, die Beratung, die Auswahl, die Beitragssätze, die Überprüfung, die Information sowie die mit dem Vollzug beauftragten Organe.

### § 2 Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind MINERGIE®-Bauten, Photovoltaikanlagen und weitere Anlagen mit besonders hohem Wirkungsgrad oder mit einem besonders hohen Anteil an erneuerbarer Energie (z.B. Holzheizungen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke oder Anlagen zur Abwärmenutzung)<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Anlagen zur Stromerzeugung werden nur unterstützt, sofern nicht die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) in Anspruch genommen wird oder der ökologische Mehrwert anderweitig veräussert wird (z.B. Solarstrombörse)<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Der Ersatz von bestehenden Anlagen wird nur unterstützt, wenn damit der Anteil nicht erneuerbarer Energie markant reduziert und/oder die Umweltbelastung erheblich verringert wird

<sup>4</sup> Durch gesetzliche oder planerische Auflagen geforderte Massnahmen an Bauten oder Anlagen werden nicht gefördert (z.B. bei Arealbebauungen)<sup>4</sup>.

<sup>5</sup> Ausgenommen von der finanziellen Unterstützung sind Gebäude und Anlagen von Bund, Kanton und Einwohnergemeinde.

<sup>1</sup> Geändert am 2. März 2010 (GRB Nr. 91); in Kraft ab 1. Januar 2010

<sup>2</sup> BGS 171.1

<sup>3</sup> ESC 650.1

<sup>4</sup> Geändert am 22. Dezember 2008 (GRB 579); in Kraft ab 1. Januar 2009

<sup>6</sup> Gefördert werden nur MINERGIE®-Modernisierungen an Bauten, welche vor dem Jahr 2000 erstellt wurden<sup>1</sup>.

<sup>7</sup> Energieberatungen werden gemäss § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 gefördert.

### **§ 3 Gesuchseingabe und Beratung**

<sup>1</sup> Das Gesuch um Förderbeiträge ist vor Baubeginn einzureichen<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Vor Eingabe des Beitragsgesuchs kann eine kostenlose Vorgehensberatung (Stufe 1) durch den Verein „energienetz-zug“ beansprucht werden<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Wird eine weitergehende Beratung (Stufe 2) inklusive GEAK (Gebäudeausweis der Kantone) durch den Verein „energienetz-zug“ gefördert, so hat sich die Bauherrschaft mit CHF 200.00 zu beteiligen<sup>1</sup>.

### **§ 4 Anforderungen an Bauten und Anlagen**

<sup>1</sup> MINERGIE®-Bauten: Es gelten die jeweils aktuell gültigen Standards des Vereins MINERGIE.

<sup>2</sup> Aufgehoben<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Bei Photovoltaik-Anlagen müssen die eingesetzten Module nach IEC 61215 oder einer vergleichbaren Norm geprüft sein<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Gefördert werden nur Bauten und Anlagen, die technisch korrekt erstellt wurden, dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und einer ökologischen Gesamtbetrachtung standhalten.

<sup>5</sup> Die Energiestadtkommission behält sich das Recht vor, Förderbeiträge von der Nachreichung relevanter Angaben zu den Anlagekosten, Anlagedaten oder Messwerten über maximal fünf Jahre abhängig zu machen.

### **§ 5 Förderbeiträge**

<sup>1</sup> Der gemeindliche Beitrag pro Projekt beträgt maximal CHF 25'000.00 und darf 30 % der energetisch relevanten Investitionskosten nicht überschreiten<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Pro Baugesuch wird nur ein Förderbeitrag gesprochen<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Ein Anspruch auf Beiträge besteht nur, solange die von der Einwohnergemeinde bewilligten finanziellen Mittel gemäss § 3 Energieglement<sup>3</sup> nicht ausgeschöpft sind.

<sup>4</sup> Aufgehoben<sup>5</sup>.

<sup>5</sup> Bei Gemeinschaftsanlagen (z.B. Stockwerkeigentümergeinschaften, Wohnbaugenossenschaften, Solarstrombörsen etc.) muss der Förderbeitrag an die effektiven Investoren und Konsumenten weitergegeben werden. Bei Mietwohnungen ist der Eigentümer beitragsberechtigt.

<sup>6</sup> Beiträge unter CHF 1'000.00 werden nicht ausbezahlt.

---

<sup>5</sup> Aufgehoben am 2. März 2010 (GRB Nr. 91); in Kraft ab 1. Januar 2010

## § 6 Beitragssätze

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde fördert in vier Bereichen. Die Beitragssätze können den folgenden Tabellen entnommen werden<sup>1</sup>:

### 1. MINERGIE® - Modernisierungen (ausschliesslich Beratungsbeiträge)

Was	Grundbeitrag in CHF	Beitrag pro m <sup>2</sup> EBF in CHF
MINERGIE®	1'500.00	10.00
MINERGIE-P®	3'000.00	20.00
Bonus MINERGIE-ECO®	plus 1'500.00	plus 5.00

Pro Wohneinheit ist eine Energiebezugsfläche (EBF) von maximal 250 m<sup>2</sup> anrechenbar.

### 2. MINERGIE® - Neubauten

Was	Beitrag pro m <sup>2</sup> EBF in CHF
MINERGIE®	30.00
MINERGIE-P®	80.00
Bonus für MINERGIE-ECO®	plus 10.00
<b>Bei planerischer oder gesetzlicher Vorgabe des MINERGIE® - Standards (z.B. Arealbebauungen)</b>	
MINERGIE®	---
MINERGIE-P®	40.00
Bonus MINERGIE-ECO®	plus 10.00

Pro Wohneinheit ist eine Energiebezugsfläche (EBF) von maximal 250 m<sup>2</sup> anrechenbar.

### 3. Photovoltaikanlagen

Was	Beitrag in CHF pro kW
Photovoltaik	Beitrag von CHF 1'500.00 pro Kilowatt zertifizierter Spitzenleistung (kW <sub>peak</sub> ), sofern nicht die kostendeckende Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird, oder der ökologische Mehrwert anderweitig veräussert wird (z.B. Solarstrombörse).

### 4. Studien und/oder Anlagen

Was	
Anlagen zur Energieversorgung (z.B. Holzheizungen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke oder Anlagen zur Abwärmenutzung)	Beiträge für Planung, Machbarkeitsstudien und Förderbeiträge werden individuell festgelegt. Die Beurteilung erfolgt durch die Energiestadtkommission.
konventionelle, thermische Solaranlagen und elektrische Wärmepumpen	keine Beiträge

<sup>2</sup> Förderbeiträge für weitere Anlagen mit besonders hohem Wirkungsgrad oder besonders hohem Anteil an erneuerbarer Energie (z.B. Holzheizungen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke oder Anlagen zur Abwärmenutzung) werden von der Energiestadtkommission individuell festgelegt. Beiträge an Planungen, Machbarkeitsstudien oder ähnliches werden ebenfalls von der Energiestadtkommission individuell festgelegt<sup>4</sup>.

## **§ 7 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Auszahlung erfolgt nach der Überprüfung der funktionstüchtigen Anlage durch mindestens ein Mitglied der Energiestadtkommission.

<sup>2</sup> Der Beitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung und/oder Fertigstellung nicht innert 24 Monaten nach der Beitragszusage erfolgt.

<sup>3</sup> Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstaten. Der Zinssatz beträgt 8 % pro Jahr.

<sup>4</sup> Die Auszahlung für die MINERGIE® - Beiträge erfolgt nach Vorliegen des entsprechenden Zertifikats<sup>6</sup>.

## **§ 8 Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung**

<sup>1</sup> Die Abteilung Verkehr und Sicherheit kann Aktionen und Massnahmen zur Förderung der umweltschonenden und rationellen Energienutzung sowie der erneuerbaren Energie durchführen oder unterstützen.

<sup>2</sup> Die Abteilung Verkehr und Sicherheit stellt eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit sicher. Sie orientiert über Förderbeiträge, Aktionen, die Energieberatung und die Resultate der geförderten Projekte.

<sup>3</sup> Die Abteilung Verkehr und Sicherheit stellt eine angemessene Energieberatung sicher. Sie kann damit auch Dritte beauftragen.

<sup>4</sup> Sofern für die genannten Aktivitäten Förderbeiträge beansprucht werden, ist die Zustimmung der Energiestadtkommission erforderlich<sup>4</sup>.

## **§ 9 Vollzug**

<sup>1</sup> Für den Vollzug des Energiereglements und dessen Verordnung ist, wo nichts anderes vermerkt, die Energiestadtkommission zuständig.

<sup>2</sup> Die Energiestadtkommission ist eine Fachkommission. Die Zusammensetzung und die Amtsdauer sind im Pflichtenheft der Energiestadtkommission geregelt.

<sup>3</sup> Das Sekretariat der Energiestadtkommission wird von der Abteilung Verkehr und Sicherheit geführt.

## **§ 10 Rechtspflege**

Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Energiestadtkommission ist der Gemeinderat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2006 in Kraft<sup>7</sup>.

<sup>6</sup> Eingefügt am 2. März 2010 (GRB Nr. 91); in Kraft ab 1. Januar 2010

<sup>7</sup> GRB Nr. 695 vom 19.12.2005